

Wichtige Patienteninformation

Mehrkosten bei Arzneimitteln selbst zahlen warum ?

Zum 1. Januar 2011

hat die Bundesregierung ein neues Gesetz auf den Weg gebracht.

Das Arzneimittel-Neuordnungsgesetz kurz.: **AMNOG**.

In diesem Gesetz wird festgelegt, dass wir Ihnen nunmehr auch ein anderes Arzneimittel abgeben können, wenn Sie das Mittel, das Ihre Krankenkasse zahlt (Rabatt-Arzneimittel), **nicht** einnehmen möchten.

Dies kann der Fall sein, wenn wir gesetzlich verpflichtet sind, Ihnen ein sogenanntes Rabattarzneimittel oder eines der drei preisgünstigsten Präparate zu geben.

Ab dem 1. Januar können Sie jedoch selbst wählen., ob Sie beispielsweise lieber das Originalpräparat oder ein preiswertes Medikament, für das kein Rabattvertrag zwischen Ihrer Krankenkasse und dem Hersteller besteht, einnehmen möchten.

Ihrem Wunsch folgend beraten wir Sie selbstverständlich gerne, welches Präparat entsprechend der von Ihrem Arzt verordneten Medikamente/Wirkstoffe für Sie in Frage kommt.

Wie geht das ?

Haben Sie ein Medikament gewählt, zu dem kein Rabattvertrag besteht, so können Sie dies bekommen, indem Sie dieses Medikament **voll bezahlen**. Hier besteht die Möglichkeit, dass Ihre Krankenkasse Ihnen einen Teil des Verkaufspreises erstattet.

Sie reichen Ihr Rezept bzw. die Rezeptkopie mit unserer Quittung bei der Krankenkasse ein. Diese erstattet Ihnen dann die Kosten abzüglich des Betrages, den die Krankenkasse vom Hersteller als Rabatt erhielt, wenn Sie das Rabattarzneimittel genommen hätten.

Wahrscheinlich wird Ihre Krankenkasse auch noch von Ihnen eine **Verwaltungspauschale verlangen**.

Da wir weder die Höhe des Herstellerrabatts an die Krankenkasse noch die Höhe der Verwaltungspauschale kennen, ist es uns leider nicht möglich, Ihnen den Betrag zu nennen, den Ihre Kasse übernimmt.

Diese Frage kann nur Ihre Krankenkasse beantworten.

Was sich noch für Sie ändert!

Indikation eines Arzneimittels

Die Bundesregierung hat beschlossen, dass es ausreichend ist, wenn das vom Arzt verordnete Arzneimittel mit dem Arzneimittel, das wir Ihnen abgeben müssen, nur noch mit einem Krankheitsbild (Indikation) übereinstimmt.

Ihre Fragen hierzu beantworten wir gerne.

Bisher erhielten Sie zumeist ein Medikament, das die vom Arzt verordnete Stückzahl enthielt. Durch die Neuregelung müssen wir Ihnen auch dann ein Rabattarzneimittel geben, wenn die Packung eine andere Stückzahl (z.B. 98 statt 100 Stück) enthält.

Packungen dürfen bei der Größe

N1 um +/- 20% bei N2 um +/-10% bei N3 um +/- 5% abweichen.

Auch wenn Ihnen und auch uns nicht alle Änderungen gefallen, so sind wir doch gesetzlich verpflichtet worden, diese neuen Vorschriften einzuhalten.

Das Bundesministerium für Gesundheit hat wissen lassen, dass durch diese und weitere Maßnahmen die Kassenbeiträge stabil bleiben sollen.

Eingeschränkter Service

Die Bundesregierung hat beschlossen, dass alle Apotheken – somit auch unsere – ab 1. Januar 2011 für die Krankenkasse höhere Rabatte zahlen muss.

Dies sind für jedes Medikament € 2,05!

Wir bitten daher um Ihr Verständnis, dass wir in der Zukunft voraussichtlich nicht mehr jeden gewohnten Service kostenfrei anbieten können.